

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 6. Mai 2010

Nummer **16**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen	303
Öffentliche Zustellung	304
Landtagswahl am 09.05.2010	304
Kempen: Marktsatzung	304
Ordnungsbehördliche Verordnung	305
Tönisvorst: Bekanntmachung des Wahlleiters	306
Viersen: Wahl Integrationsrat	306
Öffentliche Zustellung	307
2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84	307
Sonstige: Jagdgenossenschaft St. Hubert	309
Jagdgenossenschaft St. Hubert	309
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	310
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	311
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	313
Einwohnerzahlen	314

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 303

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.12.2009
-Aktenzeichen 03190332534/le
gegen:**

Herrn
Catalin Roman
Kochsgasse 9
52249 Eschweiler

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 15.03.2010
-Aktenzeichen 03240081147/es
gegen:**

Herrn
Adem Cetinkaya
Grenzstr. 73
46045 Oberhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.04.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 303

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Udo Strasser

zuletzt wohnhaft in 47918 Tönisvorst, Schelthofer Str.
35

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse vom 31.03.2010 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i.V.m. § 15 Abs.2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), -in den zur Zeit gültigen Fassungen- zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Rathausmarkt 3, montags – donnerstags während der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr, freitags von 08.30 – 12.30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 28.04.2010

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Pilarzig

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 304

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 09.05.2010; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 51 - Viersen I und 52 - Viersen II

Am Mittwoch, 12. Mai 2010, findet um 17.00 Uhr im Lambersart-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 9. Mai 2010 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 51-Viersen I und 52-Viersen II nach § 55 LWahlO

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 12.04.2010

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 304

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 29. April 2010

zur 2. Änderung der Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen (Marktsatzung) in der Fassung vom 13.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt nur für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für die Dauer von drei Jahren erteilt. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, deren Waren- und Leistungsangebot den Vorschriften des § 4 dieser Satzung entspricht und die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerbeamt erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.

Die Absätze (3) und (4) bleiben unverändert.

II.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.04.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 304

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. April 2010

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Mai 2010, 05. September 2010 und 10. Oktober 2010 im Stadtgebiet Kempen sowie am 05. Dezember 2010 im Stadtteil Kempen und am 12. Dezember 2010 im Stadtteil St. Hubert

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 29. April 2010 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest / Maimarkt:
Am Sonntag, dem 09. Mai 2010, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt
Am Sonntag, dem 05. September 2010, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

- c) Historischer Handwerkermarkt:
Am Sonntag, dem 10. Oktober 2010, von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten
Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt:
Am Sonntag, dem 05. Dezember 2010,
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil
Kempen
Am Sonntag, dem 12. Dezember 2010,
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil
St. Hubert

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten
offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere
als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §13 des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs-
zeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 €
geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

Sie tritt am 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Kempen, den 29.04.2010

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 305

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst
über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter
Frau Antje Wagner, Tönisvorst-St. Tönis, die bei der
Wahl für die Christlich Demokratische Union (CDU)
aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 12.04.2010 ihr
Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen
Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau
Hannelore Louy, Personalsachbearbeiterin, geb. 1950,
wohnhaf Stiller Winkel 35 in Tönisvorst - Vorst, in den
Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung
solcher Parteien und Wählergruppen, die an
der Wahl teilgenommen haben sowie
c) die Aufsichtsbehörde
innerhalb eines Monats vom Tage dieser
Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie
eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung
gem. § 40 Abs. 1 Buchst. ac Kommunalwahlgesetz
für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim
Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur
Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 14.04.2010

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez.
Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 306

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
20.04.2010 nach Vorprüfung durch den Wahl-
prüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunal-
wahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 27 Abs.11
der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO
NRW) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit
der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des
Integrationsrates vom 07.02.2010 entschieden. Der
Beschluss wird nachstehend in analoger Anwendung
des § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich
bekanntgemacht:

Beschluss zur Wahl des Integrationsrates:

Die Wahl der gem. § 2 der Satzung über die
Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Viersen direkt zu
wählenden Mitglieder des Integrationsrates am
07.02.2010 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d)
des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung
mit § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) für gültig erklärt.

nachrichtlich:

Neben den 12 direkt gewählten Integrationsrats-
mitgliedern hat der Rat der Stadt Viersen gem. § 2
der Satzung über die Wahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Viersen in seiner Sitzung
am 26.01.2010 folgende 6 Ratsmitglieder zu Mit-
gliedern des Integrationsrates bestellt:

Dr. Moers, Jürgen
García Limia, Manuel
Maaßen, Martina

CDU
SPD
Bündnis90/
DIE GRÜNEN
FürVIE
FDP
DIE LINKE

Pertenbreiter, Hans-Will
Peters, Karl-Anton
Heintges, Katja

Viersen, den 23. April 2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 306

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03. 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Kostenbescheid vom 17.03.2010, Aktenzeichen 30/I/006/08/Ws,

gegen Herrn Klaus Lorenz RICKEN, zuletzt wohnhaft Probsteistr. 3, 41749 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Kostenbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen Fachbereich – Recht und Ordnung Fundangelegenheiten – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Der Kostenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
—Fundangelegenheiten—
Im Auftrag
gez. Wilms

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 307

Bekanntmachung der Stadt Viersen

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 „Landwehrstraße / Matthiasstraße“ in Viersen vom 06.05.2008

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt:

Der Rat der Stadt beschließt:

Satzung der Stadt Viersen

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 „Landwehrstraße / Matthiasstraße“ in Viersen vom 24.05.2008

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in seiner Sitzung

am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 24.05.2010 außer Kraft tretende Veränderungssperre Nr. 84 „Landwehrstraße / Matthiasstraße“ in Viersen – bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 16 des Kreises Viersen vom 23.05.2008 – wird bis zum 24.05.2011 verlängert.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 23.03.2010 beschlossene Verlängerung der Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 84 „Landwehrstraße / Matthiasstraße“ in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

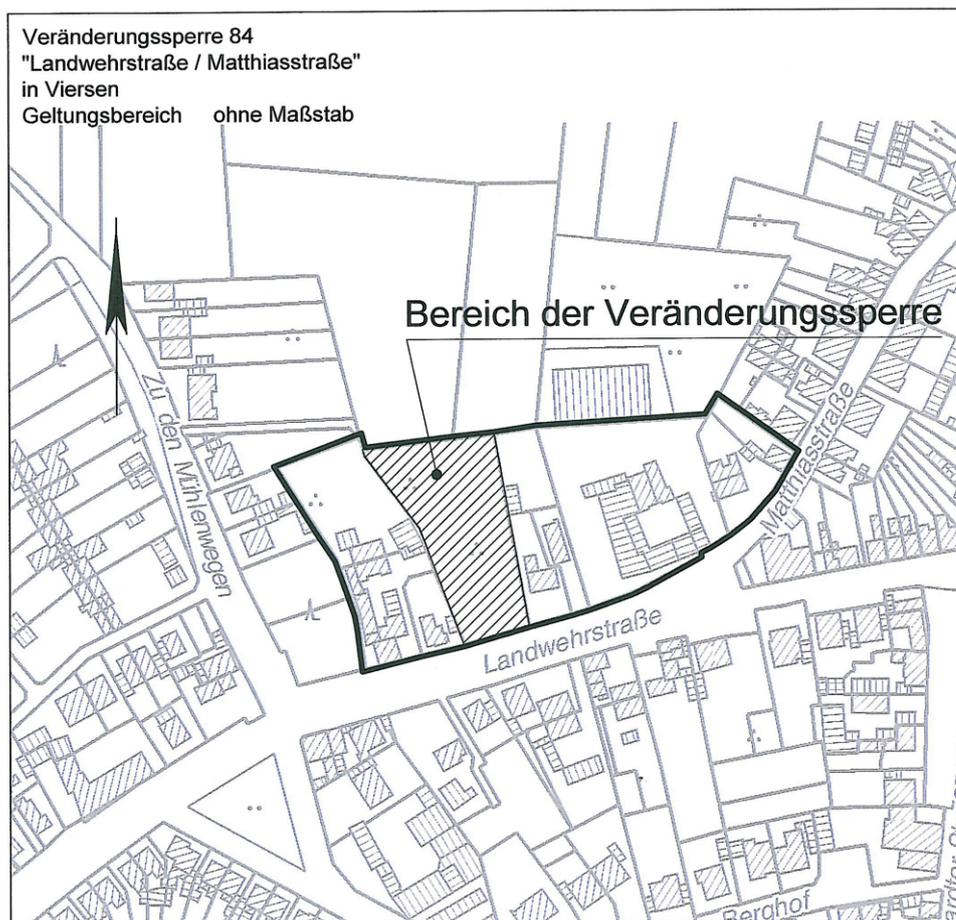
Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 des Baugesetzbuches (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 „Landwehrstraße / Matthiasstraße“ in Viersen auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 26.04.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 307

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2009/2010

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 19. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	17.991,02 €
b) Gesamtausgaben	<u>17.808,55 €</u>
c) Gesamtbestand	<u>182,47 €</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2010/2011)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2009/2010 vorbehaltslose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2009/2010 wird ab dem 06. Mai 2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 20.04.2010

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 309

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2010/2011

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 19. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

in der Einnahme auf 17.990 €

in der Ausgabe auf 17.990 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 06. Mai 2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 21.04.2010

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 309

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2010/2011 (01.04.2010- 31.03.2011)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 07.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	42.042,01 €
in der Ausgabe auf	42.042,01 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	42.852,01 €
in der Ausgabe auf	42.852,01 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.05.2010- 24.05.2010 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mostertzstraße 48, 41749 Viersen, öffentlich aus.

Viersen- Süchteln, den 07.04.2010

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG**

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Grefrath - Ost

für das Geschäftsjahr 2010/2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost am 18. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

in der Einnahme auf	15.450,00 €
---------------------	-------------

in der Ausgabe auf	15.450,00 €
--------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 06.Mai. 2010 an sieben Arbeitstagen im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, während der Dienststunden öffentlich aus.

Grefrath, den 18.04. 2010

gez.
- Hauser -
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 311

Jagdgenossenschaft Grefrath- Ost

B e k a n n t m a c h u n g

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2009/2010

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost am 18. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	15.250,80 €
b) Gesamtausgaben	14.751,25 €
c) Gesamtbestand	499,55 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2009/2010 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2009/2010 liegt zur Einsichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 6. Mai 2010 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 18.04.2010
Der Jagdvorsteher
Gez.

Hauser

Einwohner am 28. Februar 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.042	7.832	8.210
Gemeinde Grefrath	15.684	7.675	8.009
Stadt Kempen	36.054	17.533	18.521
Stadt Nettetal	42.091	20.639	21.452
Gemeinde Niederkrüchten	15.417	7.586	7.831
Gemeinde Schwalmtal	19.083	9.310	9.773
Stadt Tönisvorst	29.947	14.536	15.411
Stadt Viersen	75.463	36.407	39.056
Stadt Willich	51.924	25.364	26.560
Kreis Viersen	301.705	146.882	154.823

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 314

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
